

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich Ihnen das

Merkblatt mit den wichtigsten Informationen
über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

Grundlage für diese Prüfung ist die „Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen“ vom 2. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin — GVBl. — vom 28.10.2006, 62. Jahrgang Nr. 36), die ihrerseits auf dem „Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ vom 23. Juni 2003 (GVBl. vom 28. Juni, S. 230) basiert. Die vollständigen Texte finden Sie ebenso wie die Liste der in einem Durchgang angebotenen Sprachen und Fachgebiete auf der Homepage des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin:

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/pruefungsamt-fuer-uebersetzer/>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Drobisch, die Sie wie folgt erreichen können:

☎ +49 30 90227 5266; Fax +49 30 90227 6102

E-Mail: Katrin.Drobisch@senbjf.berlin.de

Sollten Sie sich nach der Lektüre der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen zu einer Meldung entschließen, dann reichen Sie bitte Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom

1. Juli bis spätestens 31. August

beim Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin ein. Sie haben die Möglichkeit, die Unterlagen per Post an o.g. Anschrift zu senden oder persönlich während der **Sprechzeiten (montags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr)** einzureichen.

Sollte es sich beim 31. August um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handeln, so ist am darauf folgenden Werktag Abgabeschluss für die vollständigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt und eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Sofern für eine Prüfungssprache mehr Zulassungsanträge zu Übersetzerprüfungen eingehen als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die überzähligen nach Rücksprache mit den Betroffenen auf das folgende Jahr verschoben.

Wenn Sie sich erst zu einem späteren Bewerbungszeitraum zu dieser Prüfung melden wollen, verwarnen Sie sich bitte zu gegebener Zeit, ob die Ihnen vorliegende Fassung des Merkblattes noch gilt und die gewünschte Sprache mit dem gewünschten Fachgebiet im jeweiligen Prüfungsdurchgang angeboten wird.

Im Auftrag

Manfred Schmitz

Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes
für Übersetzerinnen und Übersetzer

M e r k b l a t t

zur

Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen
vom 2. Juli 1990

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das Prüfungsamt führt zzt. ausschließlich Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer durch.
- 1.2 Die staatlichen Übersetzerprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie betreffen jeweils Deutsch und eine andere Sprache. Spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Prüfungsamt diejenigen Sprachen und Fachgebiete fest, die im nächsten Prüfungszeitraum Gegenstand einer Prüfung sein können. Ein Verzeichnis der im jeweiligen Prüfungszeitraum zugelassenen Sprachen und Fachgebiete wird im Amtsblatt und auf unserer Homepage veröffentlicht.
- 1.3 Mit der Urkunde und dem Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen können Sie als staatlich geprüfte Übersetzerin oder Übersetzer die Ermächtigung beim Gericht beantragen. Auskünfte zur Ermächtigung erteilt ausschließlich

Der Präsident des Landgerichts Berlin
- Registratur E -
Littenstr. 12-17
10179 Berlin
Tel.: 030 / 9023 2216

Dolmetscherabteilung@lg.berlin.de

2. Prüfungsanforderungen

- 2.1 In den Prüfungen ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Ausübung der Übersetzertätigkeit erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, wie sie in der „Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen“ von der Kultusministerkonferenz definiert und am 12.03.2004 beschlossen wurden.
- 2.2 In der Prüfung muss der Prüfling für beide Prüfungssprachen Folgendes nachweisen:
 - a) die sichere Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
 - b) Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck,
 - c) die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben,
 - d) die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorausszusehen und zu verhindern,

- e) hinreichende Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Probleme der betroffenen Sprachgebiete,
- f) Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.

Die Prüfung orientiert sich am Niveau C2 - der höchsten Kompetenzstufe - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

- 2.3 In dem **vom Prüfling gewählten Fachgebiet** müssen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden. Es werden Grundkenntnisse der Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Terminologie erwartet.

Als mögliche **Fachgebiete** gelten: **Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik und Wirtschaft.** Beachten Sie aber bitte die für die Bewerbung gültige Auflistung der jeweils angebotenen Sprachen und Fachgebiete, die im Amtsblatt von Berlin und auf unserer Homepage veröffentlicht wird. Nur eines dieser Fachgebiete kann auf dem Zulassungsantrag gewählt werden.

3. Vorbereitung

- 3.1 Die Prüfung erfolgt nach selbstständiger Vorbereitung durch den Prüfungsteilnehmer. Die Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer orientieren sich an den Abschlussprüfungen eines Master-Studiums für Übersetzerinnen und Übersetzer. Die Informationen zu den Prüfungsanforderungen sind öffentlich zugänglich (Kultusministerkonferenz; Prüfungsordnungen und Curricula der Hochschulen). Zur selbstständigen Vorbereitung gehört neben der sprachlichen Vorbereitung auch diese Informationsbeschaffung bzw. Recherche. Es ist empfehlenswert, Fragen im Vorfeld der Prüfung im Rahmen eines Beratungstermins zu klären. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass an die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hohe Anforderungen im Allgemeinwissen und im Umgang mit den beiden Prüfungssprachen gestellt werden. Sichere Sprachbeherrschung ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit des Übersetzens und für die Teilnahme an der Prüfung, den erfolgreichen Prüfungsverlauf garantiert sie aber nicht. Prüfungsteilnehmer sollten sich unbedingt Wissen über die Theorien, Techniken und Hilfsmittel des Übersetzens aneignen. Diverse Publikationen - Artikel in Fachzeitschriften oder Fachbücher - sind auf dem Markt.
- 3.2 Im Übrigen wird erwartet, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in ihren privaten Vorbereitungen
- ▷ Presseerzeugnisse beider Sprachgebiete unter übersetzerischem Aspekt aufmerksam verfolgen,
 - ▷ sich mit der Technik der Stegreifübersetzung vertraut machen,
 - ▷ sich intensiv auf die landeskundlichen Prüfungsteile vorbereiten und
 - ▷ sich eine möglichst genaue Kenntnis der für beide Prüfungssprachen verfügbaren Hilfsmittel und Nachschlagewerke verschaffen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- 4.1 ▷ mindestens einen mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (**Ausgangssprache**)

und

- ▷ eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (**Zielsprache**).

Die Ausgangssprache ist die Sprache des Sprachgebiets, in dem der allgemeine Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1. - 14. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und hier Abiturprüfung. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Mittlerer Schulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb des Abiturs voraussetzte. Sonderfälle sollten möglichst frühzeitig mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

- 4.2 Als angemessene Vorbildung gilt:

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzerinnen und Übersetzer

- oder b) ein erfolgreich abgeschlossenes Master-Studium der Zielsprache

Wurde z.B. die Zielsprache Deutsch gewählt, so muss ein abgeschlossenes Master-Studium der Germanistik vorliegen; bei der Zielsprache Englisch muss ein abgeschlossenes Master-Studium der Anglistik oder Amerikanistik nachgewiesen werden.

- oder c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Übersetzungspraxis

Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich erfolgt sein und schließt Dolmetschertätigkeiten ein. Sie muss im Umfang zusammengerechnet einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die hauptberufliche Tätigkeit (4.2 c und d) veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 350 Seiten für ein Jahr und somit 1050 Seiten für drei Jahre erwartet.

- oder d) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und Übersetzungstätigkeiten verbunden war.

Nach festgelegter Verwaltungspraxis muss der zusammengerechnete Umfang der Übersetzungstätigkeiten ein Jahr ergeben und somit ca. 350 Seiten entsprechen (s. Erläuterungen zu 4.2.c). Als hauptberufliche Tätigkeit wird auch ein im Zielsprachengebiet abgeschlossenes Master-Studium z.B. der Biologie oder der Wirtschaftswissenschaften anerkannt. Trotzdem müssen auch hier zusätzlich die vorgenannten Übersetzungstätigkeiten nachgewiesen werden.

Schulbesuchszeiten (bis zum Abitur) oder zweisprachige Erziehung werden nicht als einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet.

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Es ist wichtig, dass alle einschlägigen Nachweise über entsprechende Abschlüsse und Tätigkeiten dem Antrag beigelegt werden und dass diese so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils **Art, Dauer und Umfang** (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) der Tätigkeit ablesbar sein. Enthalten Ihre Zeugnisse keine konkreten Angaben im oben dargestellten Sinn, bitten Sie Ihre Arbeit- oder Auftraggeber, Ihnen ergänzende Bescheinigungen auszuhändigen. Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet.

- 4.3 Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer bereits zu einer gleichwertigen und gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits erfolgreich abgeschlossen hat oder eine solche Prüfung nicht bestanden und einmal ohne Erfolg wiederholt hat.

5. Gebühren

- 5.1 Nach § 5b der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) ist bei Einreichen des Zulassungsantrages eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **50,00 Euro** fällig.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte an die:	
	Landeshauptkasse Berlin Postbank Berlin Konto-Nr. 58100 BLZ 10010010 IBAN DE47100100100000058100 BIC PBNKDEFF100
unter Angabe des	
	Kassenzeichens 1330005858248 sowie des Buchungszeichens 1010/11105/172

Vergessen Sie nicht, Ihren eigenen **Namen** und Ihre **Anschrift deutlich lesbar** zu vermerken. Einen Zahlungsnachweis legen Sie bitte Ihrem Zulassungsantrag bei; ohne diesen Zahlungsbeleg ist der Zulassungsantrag nicht vollständig und kann von uns nicht bearbeitet werden.

- 5.2 Ist über die Zulassung positiv entschieden worden, wird die Bewerberin/der Bewerber mit kurzer Fristsetzung zur Einzahlung der restlichen **Prüfungsgebühr** in Höhe von derzeit **300,00 Euro** aufgefordert. Erst nach Eingang dieses Einzahlungsnachweises kann die förmliche Zulassung erfolgen.

Wird die Zahlungsfrist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen; es ist jedoch möglich, Ihren Antrag im Folgejahr zu erneuern.

Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erfolgt nicht.

- 5.3 Tritt ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50,00 und 250,00 Euro erhoben.
- 5.4 Eine anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren etwa nach dem Nichtbestehen der Aufsichtsarbeiten oder der Hausarbeiten erfolgt nicht.

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

- 5.5 Für Wiederholungsprüfungen ist die volle Gebühr erneut zu entrichten.
- 5.6 Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden ein Verwaltungs-kostenanteil von 25,00 Euro sowie eine Gebühr von 15,00, 25,00 oder 35,00 Euro für jede Prüfungsleistung - in Abhängigkeit von deren Umfang - erhoben.

6. Zulassungsantrag

- 6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist in der Zeit vom **1. Juli bis spätestens zum 31. August** eines jeden Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen können in unseren Sprechstunden (montags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingereicht oder mit der Post zugesandt werden. Sollte es sich beim 31. August um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handeln, so ist am darauf folgenden Werktag Abgabeschluss. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt und Fristverlängerungen aus organisatorischen Gründen nicht gewährt werden können.

Bitte beachten Sie: Sofern für eine Prüfungssprache mehr Anträge zu Übersetzerprüfungen eingehen als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die überzähligen nach Rücksprache mit den Betroffenen, wenn möglich, auf das folgende Jahr verschoben.

Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens benötigen wir **die Angabe einer zustellfähigen Anschrift im Bereich der Deutsche Post AG** (kein Postfach), da wichtige Mitteilungen und Bescheide vom Prüfungsamt mit Postzustellungsurkunde versandt werden. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass Sie dem Prüfungsamt bis zum Abschluss des Verfahrens jede — auch nur vorübergehende — Änderung Ihrer Anschrift, Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Telefonnummer umgehend mitteilen.

- 6.2 Bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Unterlagen die Zulassung zur Prüfung ausschließen. Folgende Unterlagen gehören zum vollständigen Antrag auf Zulassung:

- a) der vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Antragsvordruck (s. Homepage),
- b) ein Lichtbild neueren Datums, das direkt auf den Antragsvordruck aufgeklebt oder geklammert wird,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf, der - neben den persönlichen Daten - über besuchte Schulen und erworbene Schulabschlüsse, über die - insbesondere sprachliche - Ausbildung und über den beruflichen Werdegang Aufschluss gibt; er muss datiert und handschriftlich unterschrieben sein,
- d) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- e) das Zeugnis über den erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss - mindestens den mittleren Schulabschluss - zur Bestimmung der Ausgangssprache,
- f) Nachweise über einschlägige Vorbildung und/oder Berufspraxis in der Zielsprache (wie unter Punkt 4 dargestellt),
- g) einen Beleg über die gezahlte Verwaltungsgebühr (wie unter Punkt 5.1 dargestellt).

Alle Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen zu 6.2 d) und e) sind entweder in **beglaubigter Kopie oder im Original unter Beigabe einer Kopie** einzureichen; die Originale wer-

den nach Feststellung der Übereinstimmung mit den Kopien persönlich oder per Post mit Postzustellungsurkunde zurückgegeben. **Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.** Bitte beachten Sie, dass wir Originalunterlagen nur zurückgeben können, wenn Sie uns Kopien zum Verbleib mit eingereicht haben. Sofern nicht umfassende und eindeutige Nachweise gemäß 6.2 e) und f) beigebracht werden können, ist die Bewerbung erfolglos.

- 6.3 Nach Ende der Antragsfrist wird die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abschließend überprüft und ggf. die Zulassung beschlossen. Der Prüfling erhält mit der Zulassung zur Prüfung vorbehaltlich der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von derzeit 300,00 Euro die Mitteilung über die Termine der Aufsichtsarbeiten.
- 6.4 **Wir empfehlen, sich in unserer Sprechstunde beraten zu lassen und den Antrag frühzeitig — jedoch nicht vor dem 1. Juli — einzureichen.**

7. Prüfungsleistungen

- 7.1 Aus Gründen der Anonymisierung wird an jeden Prüfling ein eigenes Aktenzeichen vergeben, das auf allen schriftlichen Prüfungsleistungen vermerkt werden muss: Somit darf keine Prüfungsarbeit mit Ihrem Namen versehen werden.

Die Prüfung besteht aus folgenden **13 Prüfungsleistungen**:

Fünf Aufsichtsarbeiten:

Ein Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache (drei Themen zur Auswahl).
Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leerzeichen.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten aus dem gewählten Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leerzeichen.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

Vier Hausarbeiten:

2 Übersetzungen von schwierigen Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 5400 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

2 Übersetzungen von schwierigen Texten aus dem Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 3600 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

Bearbeitungszeit für die vier Hausarbeitsübersetzungen zusammen:
14 Kalendertage.

Mündliche Prüfung bestehend aus vier Prüfungsleistungen:

2 Stegreifübersetzungen:

eine in die Ausgangssprache und eine in die Zielsprache, davon ein Text allgemeinen Inhalts und ein Text aus dem Fachgebiet,

Dauer: 15 Minuten je Text, einschließlich der Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen des jeweiligen Textes.

Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete (Landeskunde),

Dauer: 30 Minuten, jeweils zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache.

Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel,

Dauer: 10 Minuten (in deutscher Sprache).

7.2 Charakterisierung des Anspruchs an eine korrekte Textwiedergabe in allen Übersetzungen:

Inhalt und Sprachform des Ausgangstextes müssen in der Übersetzung treffend wiedergegeben werden, d.h. die Bedeutung ist so genau wie möglich zu übertragen, wobei auf idiomatische Formulierungen und einen der Zielsprache angemessenen Satzbau zu achten ist. Dabei muss der Stil der Textsorte getroffen werden und für den typischen Leserkreis verständlich sein. Fußnoten sind ausschließlich in Fällen zulässig, in denen eine Korrektur oder Erklärung des Ausgangstextes zwingend ist. Übersetzungsvarianten dürfen nicht gegeben werden. Grobe oder wiederholte Sinnentstellungen oder Auslassungen schließen eine Bewertung mit „ausreichend“ aus.

7.3 Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten** ist die Benutzung von Hilfsmitteln — auch von Wörterbüchern — nicht zulässig. Das Mitführen von Hilfsmitteln in der Aufsichtsarbeit gilt als Täuschungsversuch und kann dazu führen, dass die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Mobiltelefone sowie internetkompatible Medien/Geräte müssen während der gesamten Prüfung ausgeschaltet bleiben und sind beim Aufsichtspersonal für die Dauer der Prüfung abzugeben.

7.4 Die als **Hausarbeiten** anzufertigenden Übersetzungen sind Prüfungsleistungen, die der Übersetzerpraxis am nächsten kommen; die eingereichten Arbeiten sollten deshalb auch bezüglich der inhaltlichen Sorgfalt und der äußeren Form (Computerausdruck) erkennen lassen, dass sich der Prüfling des hohen qualitativen Standards bewusst ist, der von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern erwartet wird. Ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel (Wörterbücher, Handbücher, konsultierte Artikel in Fachzeitschriften, Internetfundstellen usw.) und Hilfen (z.B. Klärung einzelner Fachbegriffe durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Spezialisten) ist jeder Übersetzung beizufügen.

7.5 Die mündliche Prüfung

- 7.5.1 Als **Übersetzungsaufgaben** im Rahmen der mündlichen Prüfung werden dem Kandidaten in der Regel neuere Zeitungs- und Fachtexte vorgelegt.
- 7.5.2 Im Prüfungsgespräch über **landeskundliche Gegenwartsfragen** sollten Sie eine möglichst präzise Kenntnis der Regierungs- und Rechtssysteme der betreffenden Länder, der wichtigsten Ereignisse der jüngsten Geschichte (seit etwa 1945), der wirtschaftlichen Grundstrukturen und -probleme sowie der kulturellen Besonderheiten (insbesondere auch des Bildungssystems) unter Beweis stellen.
- 7.5.3 Im Prüfungsgespräch über **fachliche und sprachliche Hilfsmittel** wird eine möglichst exakte Kenntnis der für die Prüfungssprachen verfügbaren ein- bzw. zweisprachigen Wörterbücher und Hilfsmittel, die zur Lösung lexikalischer, stilistischer und grammatikalischer Probleme zur Verfügung stehen, erwartet. Dazu gehört jeweils ein begründetes Urteil über Besonderheiten, Vorzüge und Nachteile der einzelnen Hilfsmittel.

Ferner sollten Sie Ihre Kenntnis methodischer Möglichkeiten zur Aktualisierung Ihres terminologischen Repertoires darlegen (z.B. Terminologiedateien oder Literatur zum Übersetzungsweisen und zum gewählten Fachgebiet).

8. Nichtteilnahme an Prüfungen

- 8.1 Bleibt ein Prüfling einem Teil oder der gesamten Prüfung fern oder tritt während der Prüfung zurück, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat von der Prüfung zurück, werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen hinfällig (s. auch 5.3).
- 8.2 Ist ein Prüfling infolge einer durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit oder aus einem anderen entsprechend nachgewiesenen wichtigen Grund verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einen Abgabetermin einzuhalten, kann gestattet werden, die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen. Das ärztliche Attest muss am ersten Krankheitstag ausgestellt sein, spätestens am dritten Tag danach beim Prüfungsamt vorliegen und eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen enthalten und die Angabe der sich daraus ergebenden Einschränkungen in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher und geistiger Funktionen, so dass es dem Prüfungsamt möglich ist, eine prüfungsrechtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 3 der Prüfungsverordnung zu treffen. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

9. Prüfungsergebnis

- 9.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- 9.2 Wird eine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

- 9.3 Ist lediglich eine der fünf Aufsichtsarbeiten mit "mangelhaft" (5,0) beurteilt worden, so kann diese durch mindestens eine mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertete Übersetzungsleistung ausgeglichen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung „Aufsatz“ kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Übersetzungsleistung herangezogen werden.
- 9.4 Eine mangelhafte Leistung in einer der Hausarbeitsübersetzungen kann nicht ausgeglichen werden.
- 9.5 Ist lediglich eine der vier Leistungen in der mündlichen Prüfung mit "mangelhaft" (5,0) beurteilt worden, so kann dies durch eine mindestens befriedigende (3,0) Leistung in einer der Stegreifübersetzungen oder in der Prüfung zur Landeskunde ausgeglichen werden. Die Bewertung des Prüfungsteils über die Hilfsmittel kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem der anderen mündlichen Prüfungsteile herangezogen werden.

10. Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling seine Erstprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall müssen die volle Prüfungsgebühr erneut entrichtet und alle Prüfungsleistungen nochmals erbracht werden.

11. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

1. Juli - 31. August: Antragszeitraum

September/Oktober: Zulassungsentscheidungen; Benachrichtigung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit der Aufforderung zur kurzfristigen Einzahlung der Prüfungsgebühr;
Mitteilung der Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.
Ggf. Mitteilung über die Nichtzulassung.

Oktober/November: Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (in der Regel Montag und Dienstag)

Winter/Frühjahr: Anfertigung der Hausarbeitsübersetzungen

Frühjahr/Sommer: Durchführung der mündlichen Prüfungen.